Allgemeinverfügung

Die Stadt Heidelberg als Straßenbaulastträger verfügt für das Flurstück 52248/8 folgende

Widmung:

1. Das im Planauszug markierte Teilstück der Treppenanlage auf Flst. Nr. 52248/8 zwischen Wilhelmsfelder Straße und Sitzbuchweg wird ab sofort gemäß § 5 des Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung wird auf die folgende Benutzungsart, folgenden Benutzungszeck und Benutzungskreis beschränkt: Fußverkehr.

2. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Heidelberg – Tiefbauamt-, Bergheimer Straße 111, 69115 Heidelberg, erhoben werden.

Heidelberg, den 19.11.2025
Stadtverwaltung Heidelberg
-Der Oberbürgermeister-

gesiegelt von:
Stadt Heidelberg
am: 17.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt